

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 14/98

vom 6. März 1998

über die Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/97⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird unter Nummer 20 (Richtlinie 86/378/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„, geändert durch:

— 396 L 0097: Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 20).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/97/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 7. März 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 2.10.1997, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 20.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. März 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

F. BARBASO
